

§ 7^[1] Feldgefährdung

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

- 1. sein Vieh oder ihm zur Beaufsichtigung anvertrautes Vieh außerhalb eingefriedigter Felder ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherheit läßt,
 - 2. in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juli (Brut- und Setzzeit) Hunde unangeleint in der freien Landschaft, insbesondere auf Äckern, Wiesen, Weiden, Heiden, Moor- und Ödflächen, in größeren Baumbeständen sowie auf Deichen außerhalb des bebauten Stadtgebietes führt.
- Nummer 2 gilt nicht für Hunde, die im Rahmen der befugten Jagd ausübung geführt werden sowie für Diensthunde der Polizei oder anderer Behörden.

^[1] § 4 Absatzbezeichnung (1) gestrichen, Nrn. 6 und 7 angefügt, § 7 neugefaßt d. Art. 1 d. G v. 28. 9. 1999 S. 253;

Geltungszeitraum

- [ab 04.11.2003](#)